

## Gewährung von HILFE ZUR PFLEGE (§ 61, SGB XII)

### 1. Art der Leistung

Kann der Heimbewohner / die Heimbewohnerin die Heimkosten nicht durch Einkommen, Vermögen und Pflegekassenleistungen decken, besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch die sog. „Hilfe zur Pflege“ durch den Sozialhilfeträger (siehe 2.).

### 2. Anspruchsvoraussetzungen

- Einkommen (Renten / Pensionen), Vermögen, laufende Einkünfte z. B. Miet- & Zinseinnahmen der Heimbewohnerin / des Heimbewohners und Pflegekassenleistungen reichen zur Finanzierung der Heimkosten nicht aus
- vorhandenes Vermögen der Heimbewohnerin / des Heimbewohners darf die Freigrenze von **z. Zt. 2.600,00 € (Ehepaare: z. Zt. 3.214,00 €)** nicht überschreiten, werden durch geleistete Zahlungen die vorgenannten Grenzen unterschritten, erfolgt *keine Rückzahlung* durch den Sozialhilfeträger
- Pflegebedürftigkeit der Stufen I; II; III, bei Pflegestufe 0 muss die Notwendigkeit der Heimunterbringung durch eine Notwendigkeitsbescheinigung des sozialmed. Dienstes bestätigt werden

### 3. Einsatz von Vermögen und Einkommen (§§ 82 ff. SGB XII)

- zum einzusetzenden Einkommen der / des Pflegebedürftigen gehören u. a.
  - Renten / Pensionen aller Art
  - Wohngeld, Grundsicherungsleistungen
  - Zins- / Mieteinkünfte
- zum einzusetzenden Vermögen der / des Pflegebedürftigen gehören u. a.
  - Guthaben auf Sparbüchern, (Giro-) Konten,
  - Wertpapiere, Bausparverträge
  - Rückkaufswerte von (Lebens-) Versicherungen und Bestattungsvorsorgeverträgen (Bescheinigung notwendig)
  - Kraftfahrzeuge, Hauseigentum, Grundstücke etc.
  - ggf. Schenkungen der letzten 10 Jahre (Schenkungsrückgabeanspruch gem. § 528 / 529 BGB)

### Unterhaltsprüfung

Sobald Hilfe zur Pflege gewährt wird, ist eine Unterhaltsüberprüfung der Unterhaltspflichtigen (in der Regel Kinder) erforderlich. Es wird geprüft, inwieweit die Unterhaltspflichtigen in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der Kosten zu leisten. Bei Ehepaaren sind die Kosten der Unterkunft für den Partner außerhalb der Pflegeeinrichtung nachzuweisen (Mietvertrag oder Rentabilitätsberechnung bei Hauseigentum). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie beim zuständigen Sozialamt.

SHE- Information	Erstellt	Freigegeben	Bearbeitet	Revisionsstand: 0 Seite: 1
Datum	20.02.2013	20.02.2013		
Name	Sterthaus, Jens	Sander, Gunnar		

#### 4. Antragstellung

- persönlich oder durch Betreuer / Bevollmächtigte
- rechtzeitig und formlos vor Erreichen der Vermögensfreigrenze bzw. am Tag der Heimaufnahme beim örtlichen Sozialamt
- die Gewährung erfolgt erst ab Bekanntgabe / mit Datum der Antragstellung
- Zur Bearbeitung wenden Sie sich anschließend an das **örtliche Sozialamt** (Sozialamt des letzten Wohnortes der / des Pflegebedürftigen), von dort wird der vollständige Antrag dem Kreissozialamt zugeleitet.
- Folgende Unterlagen werden benötigt:
  - aktuelle Rentenbescheide
  - Versicherungsunterlagen einschl. der aktuellen Rückkaufswerte
  - Kontoauszüge der letzten 3 Monate (lückenlos)
  - Sparbücher, Sparverträge der letzten 10 Jahre
  - Einstufungsbescheid der Pflegekasse
  - Bestätigung der Heimbedürftigkeit (bei Stufe 0)
  - Betreuerurkunde / Vollmacht
  - Bestattungsvorsorgeverträge (falls vorhanden)
  - Unterlagen über sonstige Verpflichtungen

#### 5. Abrechnung

- bei Gewährung ab Heimaufnahme:  
Wird Sozialhilfe gewährt, ist in der Regel ein monatlicher Einkommenseinsatz (festgelegt durch den Sozialhilfeträger) in gleich bleibender Höhe zu leisten. Aus diesem Grund versenden wir keine monatliche Rechnung.
- bei Gewährung nach Heimaufenthalt:  
Wird Sozialhilfe rückwirkend gewährt, werden die bisher abgerechneten Leistungen bis zur Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger storniert, es folgt die Erstellung einer Gutschrift.  
Im Folgenden werden sowohl die Zahlungen des Sozialhilfeträgers als auch das einzusetzende Einkommen berechnet. Eine Rechnung über den Einkommenseinsatz wird gesondert erstellt, zusätzlich wird eine Kostenaufstellung unter Berücksichtigung aller bislang geleisteten Zahlungen angefertigt. Der Endsaldo weist somit ein Guthaben bzw. eine Forderung auf.

Eine Umleitung der Renten und Pensionen vom Rentenservice zu unserer Einrichtung muss in beiden Fällen erfolgen, damit bei Rentenanpassungen / -erhöhungen die jeweils aktuellen Beträge überwiesen werden.

- Hierbei müssen die nachfolgenden Kontodaten eingetragen werden:  
Kontonummer: 343 76 475, BLZ: 400 501 50, Sparkasse Münsterland -Ost  
Kontoinhaber: Seniorenzentrum Eichenhof AP-Service GmbH & Co. KG  
BIC: WELADED1MST, IBAN: DE 86400501500034376475

Die Vordrucke zur Rentenumleitung („Antrag auf Kontoänderung“) erhalten Sie an der Rezeption. Bei der Bearbeitung sind wir Ihnen gerne behilflich.

SHE- Information	Erstellt	Freigegeben	Bearbeitet	Revisionsstand: 0 Seite: 2
Datum	20.02.2013	20.02.2013		
Name	Sterthaus, Jens	Sander, Gunnar		

## 6. Barbetrag

Im Rahmen der Sozialhilfegewährung haben Heimbewohner einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages in der vorgegebenen gesetzlichen Höhe (§ 27 b Abs. 2 SGB XII).

Zu Monatsbeginn wird dieser dem Barbetragskonto des Bewohners gutgeschrieben, so dass der Heimbewohner jederzeit persönlich darüber verfügen kann.

## Bekleidungsbeihilfe

Für Heimbewohner/Innen, die Sozialhilfe beziehen, können Bekleidungsbeihilfen gewährt werden (§ 27 b Abs. 2 SGB XII). Der Umfang richtet sich nach dem aktuellen Bekleidungsbedarf.

Die Bekleidungsbeihilfe ist schriftlich durch das Seniorenzentrum mit Benennung des Bedarfs beim Kreissozialamt zu beantragen. Bei Bewilligung erfolgt die Auszahlung des Beihilfebetrages auf das Barbetragskonto des Bewohners.

## Auskunftspflicht

Änderungen in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen (z. B. Änderung der Rentenhöhe) und persönlichen Verhältnissen (z. B. Änderung der Pflegestufe) sind umgehend dem Sozialhilfeträger mitzuteilen (§ 60 SGB I), da sich diese auf die Anspruchshöhe auswirken.

## Anmerkung

Als Pflegeeinrichtung sind wir auch bei noch nicht bewilligten Anträgen verpflichtet, eine monatliche Rechnung zu versenden. Da wir in der Regel Kenntnis von gestellten Anträgen haben, werden wir bis zur Bewilligung von Sozialhilfe keine Beträge einfordern, die das Renteneinkommen übersteigen.

Bei weiteren Fragen zum Thema Sozialhilfe / Hilfe zur Pflege sprechen Sie uns gerne an! Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist jedoch das Sozialamt zuständig.

SHE- Information	Erstellt	Freigegeben	Bearbeitet	Revisionsstand: 0 Seite: 3
Datum	20.02.2013	20.02.2013		
Name	Sterthaus, Jens	Sander, Gunnar		